

## **STELLUNGNAHME**

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Berlin, 05.02.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme einverstanden.  
Sofern Kontaktdaten von Ansprechpartnern enthalten sein sollten, bitten wir, diese vor einer Veröffentlichung zu schwärzen.

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat die Novelle des ElektroG von Anfang an begleitet und schon zum Referentenentwurf Anmerkungen gemacht, die zum Teil berücksichtigt worden sind. Wir erlauben uns nun im Rahmen der Bundesratsbeteiligung, auf noch verbliebene Probleme hinzuweisen sowie zu den für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger relevanten Änderungsvorschlägen des Umweltausschusses des Bundesrats Stellung zu nehmen. Bezugspunkt der Stellungnahme ist der Kabinettsbeschluss zur Novelle des ElektroG vom 16.12.2020 sowie die Empfehlungen des Umweltausschusses des Bundesrats vom 29.01.2021 (Drs. 23/1/21).

## **I. Allgemeines**

Zunächst müssen wir feststellen, dass durch die neuen Regelungen im Gesetzentwurf ein erheblicher Mehraufwand für den Vollzug entstehen wird. Dies betrifft vor allem die abfallrechtliche Überwachung bei den Erstbehandlungsanlagen sowie den Lebensmittelhändlern. Wir sehen hier die Länder in der Pflicht, die kommunalen Vollzugsbehörden in Bezug auf Personal und Ressourcen so auszustatten, dass Mehraufgaben infolge der geplanten Änderung des ElektroG erfüllt werden können.

## **II. Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs**

### **Zu § 1 – Wiederverwendung/Vorbereitung zur Wiederverwendung (Nr. 1 Drs. 23/1/21)**

Der Umweltausschuss des Bundesrats fordert, dass das BMU den Grad der Wiederverwendung bzw. Vorbereitung der Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ermittelt. Ziel ist es, dass die zur Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten Verpflichteten ab dem 1. Januar 2023 jährlich zehn Masseprozent der erfassten Elektro- und Elektronikgeräte in die Wiederverwendung bringen.

Der VKU lehnt diesen Änderungsvorschlag des Umweltausschusses ab.

Zunächst werden hier die Begriffe „Wiederverwendung“ und „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ in teilweise unzulässiger Weise vermischt, die Abgrenzung der Wiederverwendung von der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist in der Praxis diffizil, die Wiederverwendung setzt insbesondere voraus, dass ein Gerät noch nicht zu Abfall geworden ist, dann würde das ElektroG gar nicht gelten. Zum anderen würden hier faktisch neue Berichtspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch für reine Wiederverwendungstätigkeiten und damit Tätigkeiten zur Abfallvermeidung begründet. Die entsprechende Gewichtsermittlung ist vor Ort oft nicht leistbar. Ein Ziel der Wiederverwendung – bzw. Vorbereitung zur Wiederverwendung (?) – von 10 % wird in dieser Pauschalität vom VKU einerseits schon aufgrund der praktischen

Ermittlungsproblemen eines solchen Anteils, andererseits aber auch deshalb nicht unterstützt, da nicht gewährleistet ist, dass es für eine solche Quote stets einen Markt für den Absatz der Geräte gibt. Denn wenn (Alt-)Geräte zur Wiederverwendung vorgesehen bzw. vorbereitet werden, dann sollten diese (Alt-)Geräte zumindest potenziell Abnehmer finden, andernfalls die (Alt-)Geräte entsorgt werden müssen. Insoweit macht eine bundesweite Quote für die (Vorbereitung zur) Wiederverwendung keinen Sinn.

#### **Zu § 4 Abs. 1 S. 1, S. 2 und S. 3 – Produktdesign (Nr. 2, Drs. 23/1/21)**

Der Umweltausschuss des Bundesrats fordert stringenteren Vorgaben für das Design von Elektro- und Elektronikgeräten mit Blick auf ihre Wiederverwendbarkeit/Demontage/Verwertbarkeit sowie zur Entnehmbarkeit von Batterien aus Geräten.

Der VKU unterstützt die Änderungsvorschläge des Umweltausschusses des Bundesrats.

#### **Zu § 4 Abs. 4 – Verbraucherinformation (Nr. 3, Drs. 23/1/21)**

Der VKU unterstützt den Änderungsvorschlag des Umweltausschusses des Bundesrats, durch den die Hersteller die Verbraucher auch mit Blick auf den Austausch von Akkumulatoren/Batterien aufklären sollen.

#### **Zu § 11 (Verordnungsermächtigung) – (Nr. 5, Drs. 23/1/21)**

Es wird seitens des Umweltausschusses des Bundesrats vorgeschlagen, die Verordnungsermächtigung des § 11 zu erweitern.

Der VKU unterstützt diesen Änderungsvorschlag nicht.

Die Abgrenzung von Geräten und Bauteilen („Nicht-Geräten“) im Rahmen des offenen Anwendungsbereichs kann sich im Rahmen von Anwendungshinweisen vollziehen. Eine Verordnung braucht es hierzu nicht.

Die Durchführung und Organisation der getrennten Sammlung einschließlich Behälter ist aus Sicht des VKU ausreichend im Gesetz geregelt, so dass es keiner weiteren Auflagen in Verordnungsform bedarf. Es ist ferner gute Praxis, dass die zu nutzenden Behältnisse von den beteiligten Kreisen gewählt und bestimmt werden. Auch hier bedarf es keiner Verordnung.

## **Zu § 12 i. V. m. § 17a ElektroG-E – Erfassungsberechtigung (Nr. 6 zu Dr. 23/1/21)**

Der VKU unterstützt die Position des Umweltausschusses des Bundesrats zu § 12 iVm § 17a.

Der VKU steht der vom Kabinettsentwurf vorgeschlagenen Änderung in § 12 i. V. m. der in § 17a ElektroG-E vorgeschlagenen Regelung sehr kritisch gegenüber und spricht sich für eine Streichung aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich zukünftig auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen können und sich hierfür auch Dritter bedienen und Holsysteme anbieten dürfen. Durch diese Einbeziehung wird die gewerbliche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten de facto legitimiert und gewerblichen Sammlern die völlige Freiheit gewährt, welche Typen von Altgeräten sie wo und wann einsammeln und wie lange diese Erfassungsmöglichkeit angeboten wird.

Hier befürchtet der VKU die Förderung von Rosinenpickerei. Die Wahlfreiheit der gewerblichen Sammler würde dazu führen, dass Geräte mit Wertschöpfungspotenzial gewerblich gesammelt werden, während für nicht werthaltige Geräte die Kommunen die Sammelstruktur vorzuhalten haben. Damit treten die privatwirtschaftlichen Sammler in direkte Konkurrenz zu den Hol- und Bringsystemen der öRE. Die gebührenfinanzierten Sammelsysteme der öRE werden um lukrative Mengen gebracht und die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung der Sammelkosten reduziert. Es entstünde ein grobes Ungleichgewicht zwischen Kommunen und gewerblichen Sammlern, das der VKU nicht befürworten kann.

Des Weiteren wird durch die Gesetzesänderung die Gefahr des Trittbrettfahrens – anders als vom Bundesumweltministerium beabsichtigt – sogar erhöht. Der Normalbürger wird kaum unterscheiden können, ob ein Sammler tatsächlich im Auftrag eines Betreibers einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage Altgeräte sammelt oder nicht. Der Vollzug des § 12 ElektroG wird durch die weitere Ausweitung der Sammelberechtigten (Befugnis zur Drittbeauftragung eingeschlossen) weiter erschwert.

Auch würde die in § 17b skizzierte Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Trägern bei einer Zulassung der gewerblichen Sammlung durch Erstbehandlungsanlagen geschwächt.

Schließlich gibt es für die Regelung kein Bedürfnis, da sich zertifizierte Erstbehandlungsanlagen bereits heute mit der Sammlung beauftragen lassen können. Daher sollte der vorgeschlagene § 17a ebenso gestrichen werden wie die vorgeschlagene Änderung des § 12.

### **Zu § 12 – Abgrenzung Gebrauchter Geräte/Abfall - Werbeverbot (Nr. 7 Drs. 23/1/21)**

Der Umweltausschuss des Bundesrats schlägt weitere Änderungen im § 12 vor.

In Ziffer a.) ist der Inhalt des Gewollten unklar: einzufügen wäre „weiter wie Vorlage“, es ist aber unklar, was die „Vorlage“ ist.

Der Umweltausschuss fordert ferner, dass bei der Sammlung von Elektro- oder Elektronikgeräten durch Nicht-Berechtigte die Vermutung gelten solle, dass es sich bei den Geräten grundsätzlich um Altgeräte handelt. Der VKU unterstützt die Forderung.

Der Umweltausschuss des Bundesrats schlägt ferner ein Werbeverbot für die Erfassung von Altgeräten durch nicht zur Erfassung Berechtigte vor und weist Verstöße dagegen als Bußgeldtatbestand aus. Der VKU unterstützt diese Forderung.

### **Zu § 12 – Sammelstellenlogo (Nr. 8 Drs. 23/1/21)**

Der Umweltausschuss empfiehlt, die Erfassungsberechtigten zu verpflichten, das Sammellogo, das durch die Stiftung ear entwickelt worden ist, zu verwenden. Der VKU unterstützt das Sammellogo, allerdings wird eine Verpflichtung der Nutzung desselben als überschießend abgelehnt, da bestimmte Sammelstellen ihr eigenes Corporate Design nutzen und eine Umstellung einen ggf. großen Organisationsaufwand bedeuten würde.

### **Zu § 13 Abs. 1a, 1b, 1c – Wiederverwendung auf den Wertstoffhöfen (Nr. 9 Drs. 23/1/21)**

Der Änderungsantrag würde die öRE berechtigen, Elektro- und Elektronikgeräte in zusätzlichen Bereichen mit Prüfmöglichkeiten auf den Wertstoffhöfen anzunehmen und unter bestimmten Voraussetzungen als Gebrauchter Geräte, d. h. nicht als Altgeräte im Sinne des ElektroG, zu behandeln. Der VKU begrüßt die Intention des Änderungsantrags, als er den öRE einen Spielraum einräumt, die Wiederverwendung pragmatisch zu fördern. Eine Berichtspflicht zur Menge der wiederverwendeten Geräte, wie sie im Änderungsantrag zu § 1 angedacht ist, kann aber nicht mitgetragen werden.

### **Zu § 14 Abs. 2 S. 3, S. 4 – Erfassung auf den Wertstoffhöfen (Nr. 10 und 11 Drs. 23/1/21)**

§ 14 Abs. 2 Satz 3 ElektroG-E soll nach der Empfehlung des Umweltausschusses des Bundesrats künftig lauten:

Soweit eine Beschädigung der erfassten Altgeräte nicht auf andere Weise vermieden werden kann, hat die Einsortierung der Altgeräte in die Behältnisse an den

Übergabestellen durch den öffentlichen Entsorgungsträger selbst oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.

Der VKU unterstützt diese Formulierung. Die Einsortierung der Altgeräte in die Behältnisse durch das Wertstoffhofpersonal kann als Orientierung anerkannt werden, allerdings wird dies mit dem regelmäßigen Stammpersonal der Wertstoffsammelstellen praktisch nicht flächendeckend leistbar sein, insbesondere nicht bei hohem Kundenandrang. Im Übrigen scheint es verzichtbar, dass die Geräte vom Betriebspersonal stets selbst in die dafür vorgesehenen Behältnisse eingelegt werden müssen; das Einlegen in die Behältnisse kann insb. bei Vorliegen anderer Steuerungselemente, wie Hinweisen an der Annahmekontrolle, problem- und gefahrenlos auch durch die anliefernde Person erfolgen. In jedem Fall sollte hier eine Mindestflexibilität gewährleistet bleiben.

§ 14 Abs. 2 S. 4 soll laut dem Beschluss des Umweltausschusses lauten: Die Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten hat insbesondere so zu erfolgen, dass in den Geräten enthaltene entnehmbare Batterien und Akkumulatoren in unmittelbarer Nähe zu den Altgeräten getrennt erfasst werden können und für in den Geräten fest verbaute Batterien und Akkumulatoren eine Beschädigung, z. B. durch Stöße ausgeschlossen ist.

Diese Regelung ist sinnvoll. Der VKU hat hiergegen keine Einwände.

#### **Zu § 14 Abs. 3 S. 1 – Bildschirmgeräte / Behältnisse (Nr. 12, Drs. 23/1/21)**

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, dass Altgeräte der Sammelgruppe 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen > 100 cm<sup>2</sup>) bereits ab einem Mindestvolumen von 10 m<sup>3</sup> abgeholt werden, zusätzlich wird die „Verwendung geeigneter Behältnisse“ betont. In der Begründung des Antrags werden die derzeit verwendeten Großcontainer als nicht geeignet für eine bruch sichere Erfassung angesehen und an deren Statt 2,5 m<sup>3</sup>-Rollboxen/-container vorgeschlagen.

Der VKU lehnt diesen Änderungsantrag ab.

Die in der Begründung zum Gesetz angeführten Rollgitterboxen oder -container à 2,5 m<sup>3</sup> werden bisher in der E-Schrott-Sammlung nicht eingesetzt und sind dementsprechend nicht für diesen Zweck erprobt. Ferner ist völlig ungeklärt, wie eine Abdeckung dieser Behältnisse - nach § 15 Abs. 1 verpflichtend - umgesetzt werden soll. Auch stellt sich die Frage, ob die Beladung dieser Behältnisse etwa mit den faktisch immer größer werdenden Flachbildschirmen möglich bzw. annähernd effizient ist. Denn oftmals blockiert ein einzelner solcher Bildschirm, der diagonal eingestellt wird, bereits den halben Stapelraum. Damit ergibt sich ein stark erhöhter Bedarf an Erstgestellungen für diesen

Behältertyp. Mit 10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden mittlere bis große Wertstoffhöfe in der Praxis voraussichtlich nicht auskommen, ohne fortlaufend Vollmeldungen auszulösen. Im Ergebnis würden diese Vorgaben für die Sammelgruppe 2 zu einem deutlich erhöhten Aufwand für die Annahme dieser Gruppe führen. Dies betrifft im Wesentlichen die benötigten Stellflächen und die Logistikkordinierung. Auch wird voraussichtlich die Anzahl der Transporte und damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß erhöht. Nicht zuletzt gibt es hinsichtlich dieser Behältnisse Bedenken aus Sicht des Arbeitsschutzes, da schwere Geräte in die Behältnisse hineingestellt und herausgehoben werden müssen.

Der VKU befürwortet grundsätzlich, dass eine Auswahlmöglichkeit auch von kleinen Behältnissen für die Sammelgruppe 2 geschaffen wird. Eine entsprechende Arbeitsgruppe unter der Leitung der stiftung ear hat sich hierfür konstituiert. Gleichwohl müssen weiterhin auch die bisher im ear-Portal hinterlegten 38 m<sup>3</sup>-Großcontainer für diese Sammelgruppe verwendet werden können. Der VKU unterstützt hierbei die in der Kabinettsfassung der Novelle festgelegte Mindestabholmenge von 20 m<sup>3</sup>. Hierdurch würde nämlich zum einen ermöglicht, dass die Großcontainer weiterverwendet werden könnten, aber nicht mehr voll beladen und damit die Bildschirmgeräte nicht in mehreren Lagen übereinandergestapelt werden müssen. Zum anderen ermöglicht die geringere Mindestabholmenge aber auch die Nutzung alternativer kleiner Behältnisse. Welches kleinere Behältnis sich für die Erfassung in der Praxis am besten eignen würde, muss erst erprobt werden und durch die Hersteller, Kommunen und Behandler gemeinsam festgestellt werden.

Die diesbezüglichen Aussagen in der Begründung des Kabinettsbeschlusses sind zutreffend, so dass kein Änderungsbedarf besteht.

#### **Zu § 14 Abs. 4a – Ausbau von elektronischen Bestandteilen aus Möbeln (Nr. 13, Drs. 23/1/21)**

Die Änderungsempfehlung würde die örE berechtigen, soweit technisch und organisatorisch möglich, elektronische Bauteile aus Möbeln am Ort der Erfassung auszubauen. Die Möbel und ausgebauten elektronischen Bauteile wären für die Mitteilungspflicht nach § 26 Abs. 1 in Summe der jeweiligen Sammelgruppe zuzurechnen.

Der VKU unterstützt grundsätzlich den Ansatz, die örE zu berechtigen, elektronische Bauteile aus Möbeln auszubauen. Allerdings kann die in dem Änderungsantrag formulierte Mitteilungspflicht nicht mitgetragen werden. Denn zumindest im Bereich der Abholkoordination hat der örE keine Mitteilungspflicht und darf sie auch nicht über diese Bestimmung bekommen. Auch verfügen viele örE nicht über eine Waage, womit das

Gewicht von Elektroaltgeräten bzw. deren Bauteilen (ohne Elektronik) bestimmt werden könnte, womit eine entsprechende Mitteilungspflicht nicht in Frage kommt.

**§ 15 Abs. 4 S. 3: Nachfristverlängerung (Nr. 14, Drs. 23/1/21)**

Die Nachfrist, die dann relevant ist, wenn ein Hersteller die von der Gemeinsamen Stelle gesetzte Abholfrist nicht einhält, würde am Ablauf des übernächsten Werktages enden, statt wie bisher am nächsten Werktag.

Der VKU unterstützt diesen Antrag nicht, da die Abholfristen mit Blick auf die hohen erfassten Massen an Altgeräten bereits bisher großzügig bemessen sind.



**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

Alexander Neubauer  
Fachgebietsleiter/in Abfall- und Wertstofflogistik  
Abteilung Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit

Telefon: +49 30 58580-165  
E-Mail: [neubauer@vku.de](mailto:neubauer@vku.de)